



Medienmitteilung

Kontaktperson	Tanja Kocher
Telefon	+41 31 323 08 57
E-Mail	tanja.kocher@ebk.admin.ch
Sperrfrist	—

Kollektivanlagenverordnung der EBK tritt in Kraft

Die Kollektivanlagenverordnung der EBK tritt am 15. Februar 2007 in Kraft. Sie konkretisiert die technischen Vorschriften von Kollektivanlagengesetz und Kollektivanlagenverordnung. Die Neuerungen konkretisieren zum einen die Anlagentechniken (Effektenleihe, Pensionsgeschäft, Derivate) und enthalten zum anderen Detailbestimmungen zur Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Revision.

7. Februar 2007 – Am 15. Februar 2007 ersetzt die Kollektivanlagenverordnung der EBK (KKV-EBK) deren Anlagefondsverordnung (AFV-EBK). Die materiellen Neuerungen betreffen insbesondere die erweiterte Verwendung von Derivaten bei Effektenfonds, womit in Anpassung an die UCITS III-Richtlinie neu ein Gesamtengagement von 200 Prozent des Nettofondsvermögens zulässig ist. Es gelten unterschiedliche Regeln je nachdem, ob das Gesamtengagement aufgrund eines einfachen (einfacher Effektenfonds) oder eines sophistizierten Ansatzes (komplexer Effektenfonds) berechnet wird. Im Weiteren werden die Rechnungslegungsvorschriften auf die neuen Vehikel der kollektiven Kapitalanlagen – im speziellen die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) – ausgedehnt und an die generell gestiegenen Informationsbedürfnisse angepasst. Die Vorschriften zur Buchführung wurden zudem vereinfacht und verwesentlicht.

Bezüglich Revision und Revisionsbericht regelt die KKV-EBK nur die Grundzüge. Die Detailregelung folgt in zwei neuen Rundschreiben, die noch zu erarbeiten sind. Diese orientieren sich an den entsprechenden Rundschreiben „Prüfung“ und „Prüfbericht“ im Bankenbereich. Übernommen werden im Wesentlichen der risikoorientierte Prüfungsansatz und die Aufteilung der Prüfung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung.